

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (987 der Beilagen), betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung.

Die Staatsregierung hat der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Abänderung und Ergänzung der Arbeitslosenversicherung vorgelegt, wonach der I. Abschnitt des § 9, Absatz 1 und 2, in der Weise abgeändert werden soll, daß anstatt der gesetzlichen Mindestbeträge des bemessenen täglichen Krankengeldes für Familienerhalter von 80 vom Hundert mit 60 vom Hundert, für alle übrigen anstatt von 60 vom Hundert mit 50 vom Hundert bemessen wird, was zur Folge hat, da durch das Gesetz vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, betreffend Abänderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter, das tägliche Krankengeld sich bedeutend erhöht, die Arbeitslosenunterstützung für Familienerhalter statt 12 K 18 K, für alle übrigen statt 9 K 15 K pro Tag beträgt.

In Absatz 3 (Übergangsbestimmungen) wurde eine Lücke des Gesetzes dadurch ergänzt, daß ein neuer Absatz, b, eingefügt wurde. Indem das Gesetz als Voraussetzung für den Anspruch auf die Unterstützung eine Mindestdauer kranken- oder pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich erfordert und auch, soweit die berücksichtigungswerten Ausnahmefälle des § 30, lit. A, in Betracht kommen, nur vom Staatsgebiete des ehemaligen Österreich spricht, schließt es alle jene Arbeitslosen von dem Anspruch aus, die einst ihre Existenz in dem ehemaligen Auslande gefunden hatten und durch den Krieg und seine Nachwirkungen zur Rückkehr nach Österreich gezwungen wurden. Gerade sie aber sind, da sie meist nicht nur ihre Lebensstellung, sondern auch ihr Hab und Gut durch den Krieg verloren, um so mehr einer Unterstützung bedürftig, als es ihnen meist doppelt schwer ist, sich in der Heimat eine neue Existenz zu gründen. Das Unrecht, das ihnen durch diese Lücke des Gesetzes zugefügt wurde, wird dadurch nicht geringer, daß ihre Zahl im Vergleich zu denen der übrigen Arbeitslosen nicht ernstlich ins Gewicht fällt. Auch ihnen soll nunmehr durch die Bestimmung des Artikels II, lit. B, ein Anspruch auf die Unterstützung eingeräumt werden.

Im Abschnitte c des Abschnittes V wurde die Höchstdauer der Unterstützung von 20 auf 30 Wochen ausgedehnt, weil den Arbeitslosen infolge der schlechten Lage des Arbeitsmarktes eine Beschäftigung nicht zugewiesen werden kann.

Im § 33, Absatz 2, des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung ist Vorsorge getroffen, daß durch Vollzugsanweisung die Refundierungssumme von höchstens 40 auf höchstens 60 Millionen Kronen eingehoben werden kann.

- 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Österreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der in § 1, lit. a), bezeichneten Art gestanden ist;
- b) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b), zutreffen und der Arbeitslose, der infolge des Krieges oder seiner Nachwirkungen nach Österreich zurückgekehrt ist, während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches oder vor dem Beginne seiner Internierung im Auslande in diesem durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das bei Anwendung der für Österreich gültigen gesetzlichen Vorschriften als Arbeits- oder Dienstverhältnis der in § 1, lit. a), bezeichneten Art zu gelten hätte;
- c) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 30 Wochen zu verlängern.

Artikel III.

§ 33, Absatz 2, des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert wie folgt:
Durch Vollzugsanweisung ist Vorfrage zu treffen, daß in Anrechnung auf die im folgenden Verwaltungsjahr aufzubringende Refundierungssumme ein Betrag von höchstens 60 Millionen Kronen schon während des ersten Rechnungsjahres im Wege des in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Verfahrens eingehoben wird.

Artikel IV.

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1920 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird Artikel II des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, außer Wirksamkeit gesetzt.
- (3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.